

Drucksachen-Nr. BV/103/2014	Datum 05.06.2014	
---------------------------------------	---------------------	--

Zuständiges Dezernat/Amt: Landrat / Büro Landrat

Beschlussvorlage

öffentliche Sitzung

Beratungsfolge	Datum	Stimmenverhältnis				Lt. Beschlussvorschlag	Abweichender Beschluss (s. beiliegendes Formblatt)
		Ja	Nein	Stimmenenthaltung	Ein-stimmig		
Kreistag Uckermark	18.06.2014						

Inhalt:

3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Uckermark (3. Änderungssatzung - Hauptsatzung)

Wenn Kosten entstehen:

Kosten €	Produktkonto	Haushaltsjahr	<input type="checkbox"/> Mittel stehen zur Verfügung
<input type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung <input type="checkbox"/> Mittel stehen nur in folgender Höhe zur Verfügung: €	Deckungsvorschlag:		

Der Kreistag beschließt die 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Uckermark (3. Änderungssatzung - Hauptsatzung).

Dietmar Schulze

Unterschrift

04.06.2014

Datum

Begründung:

Da sich im Ergebnis der Kommunalwahl am 25.05.2014 die Anzahl der Fraktionen im Kreistag Uckermark von 5 auf nunmehr 6 Fraktionen erhöht hat, ist eine Änderung des § 17 Absatz 3 Hauptsatzung - Beirat für Migration und Integration (Integrationsbeirat) erforderlich.

Die in § 17 Absatz 3 Hauptsatzung festgelegte Anzahl der Mitglieder des Integrationsbeirates basierte ursprünglich auf 5 Fraktionen des Kreistages, wodurch sich eine Mitgliederzahl von insgesamt 15 ergab. Da im neu gewählten Kreistag 6 Fraktionen vertreten sind, würde sich die Mitgliederzahl des Integrationsbeirates insgesamt erhöhen, da gemäß § 17 Absatz 3 Punkt 2 Hauptsatzung je ein Vertreter der im Kreistag des Landkreises Uckermark vertretenen Fraktionen dem Integrationsbeirat angehört.

Um die Hauptsatzung in Übereinstimmung mit der aktuellen Fraktionsbildung im Kreistag zu bringen und um nicht bei jeder Änderung der Fraktionsanzahl eine Änderung der Hauptsatzung vornehmen zu müssen, soll im § 17 Absatz 3 Hauptsatzung auf die Benennung der konkreten Mitgliederzahl des Integrationsbeirates verzichtet werden.

Für die genannte Änderung der Hauptsatzung ist der Beschluss einer 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Uckermark (3. Änderungssatzung - Hauptsatzung) erforderlich.

Anlage 1 - Änderungen und Ergänzungen der 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Uckermark (3. Änderungssatzung Hauptsatzung) im Vergleich zur bisherigen Hauptsatzung des Landkreises Uckermark (Hauptsatzung) vom 23.09.2010 (in der Fassung der 2. Änderungssatzung der Hauptsatzung vom 19.04.2012) – **Synopse**

Anlage 2 - 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Uckermark (3. Änderungssatzung - Hauptsatzung)

Anlage 1

Änderungen und Ergänzungen der 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Uckermark (3. Änderungssatzung Hauptsatzung) im Vergleich zur bisherigen Hauptsatzung des Landkreises Uckermark (Hauptsatzung) vom 23.09.2010 (in der Fassung der 2. Änderungssatzung der Hauptsatzung vom 19.04.2012) – **Synopse**

Alte Fassung:

Neue Fassung:

§ 17 Beirat für Migration und Integration (Integrationsbeirat)	§ 17 Beirat für Migration und Integration (Integrationsbeirat)
<p>...</p> <p>(3) Der Integrationsbeirat besteht aus 15 Mitgliedern. Dem Beirat gehören an:</p> <ol style="list-style-type: none">1. ein Vertreter der Kreisverwaltung Uckermark2. je ein Vertreter der im Kreistag des Landkreises Uckermark vertretenen Fraktionen3. ein Vertreter der Polizeiinspektion Uckermark4. die Integrationsbeauftragten der Städte Angermünde, Prenzlau, Schwedt/Oder und Templin5. vier Vertreter von im Landkreis Uckermark agierenden Körperschaften, Institutionen und Vereinen, die die Integration von Menschen mit Migrationshintergrund satzungsgemäß fördern bzw. damit funktionell befasst sind. <p>Für die Mitglieder des Beirats werden keine Stellvertreter benannt.</p>	<p>...</p> <p>(3) Dem Integrationsbeirat gehören an:</p> <ol style="list-style-type: none">1. ein Vertreter der Kreisverwaltung Uckermark2. je ein Vertreter der im Kreistag des Landkreises Uckermark vertretenen Fraktionen3. ein Vertreter der Polizeiinspektion Uckermark4. die Integrationsbeauftragten der Städte Angermünde, Prenzlau, Schwedt/Oder und Templin5. vier Vertreter von im Landkreis Uckermark agierenden Körperschaften, Institutionen und Vereinen, die die Integration von Menschen mit Migrationshintergrund satzungsgemäß fördern bzw. damit funktionell befasst sind. <p>Für die Mitglieder des Beirats werden keine Stellvertreter benannt.</p>

3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Uckermark (3. Änderungssatzung – Hauptsatzung)

Der Kreistag des Landkreises Uckermark hat auf Grund des § 131 Absatz 1 in Verbindung mit §§ 4 Absatz 1, 28 Absatz 2 Nr. 2 und 19 Absatz 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) in der zurzeit geltenden Fassung in seiner Sitzung am 18.06.2014 folgende 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Uckermark (3. Änderungssatzung – Hauptsatzung) beschlossen:

Die Hauptsatzung des Landkreises Uckermark (Hauptsatzung) vom 23.09.2010, bekanntgemacht im Amtsblatt für den Landkreis Uckermark Nr. 10 vom 6. Oktober 2010, geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Uckermark (1. Änderungssatzung – Hauptsatzung) vom 16.06.2011, bekanntgemacht im Amtsblatt für den Landkreis Uckermark Nr. 7 vom 6. Juli 2011 wird wie folgt geändert:

Artikel 1

§ 17 Absatz 3 Hauptsatzung wird geändert und wie folgt neu gefasst:

„(3) Dem Integrationsbeirat gehören an:

1. ein Vertreter der Kreisverwaltung Uckermark
2. je ein Vertreter der im Kreistag des Landkreises Uckermark vertretenen Fraktionen
3. ein Vertreter der Polizeiinspektion Uckermark
4. die Integrationsbeauftragten der Städte Angermünde, Prenzlau, Schwedt/Oder und Templin
5. vier Vertreter von im Landkreis Uckermark agierenden Körperschaften, Institutionen und Vereinen, die die Integration von Menschen mit Migrationshintergrund satzungsgemäß fördern bzw. damit funktionell befasst sind.

Für die Mitglieder des Beirats werden keine Stellvertreter benannt.“

In-Kraft-Treten

Die vorstehende Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Uckermark in Kraft.

Prenzlau, den

Dietmar Schulze
Landrat